



Kämmerei

Datum: 2017-10-17

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6309/2017/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2017

Titel:

Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt				Produktkonto
-erträge	[ja]	67.000,-	€	61100.403200

Auswirkung Folgejahre: [nein] €

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Kämmerin

Abt.-Leiterin Steuern

Erläuterung/Begründung:

Aktuell betragen die Steuersätze für die Hundesteuer in der Stadt Luckenwalde gemäß § 3 der Hundesteuersatzung:

für den ersten Hund	30,00 Euro
für den zweiten Hund	51,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	76,00 Euro
für Kampfhunde im Sinne von § 2 der Hundesteuersatzung	153,00 Euro.

In der Abstimmung zum 3. Bürgerhaushalt belegte der Vorschlag zur Erhöhung der Hundesteuer für den ersten Hund von 30,00 Euro auf 45,00 Euro den 7. Platz.

Dies wird zum Anlass genommen eine neue Hundesteuersatzung zu erstellen.

Zum einen ist die bestehende Satzung an die aktuellen Rechtsgrundlagen anzupassen.

So wurde z.B. der Begriff „Kampfhunde“ durch den Begriff „gefährliche Hunde“ in Anlehnung an die Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458) ersetzt.

Bei der Fälligkeit wurde die Beantragung der Jahreszahlung so geändert, dass die Regelung für alle Abgabearten, die mit einem Bescheid gemeinsam erhoben werden, identisch ist.

Zum anderen wird der Vorschlag aus dem Bürgerhaushalt, die Hundesteuer zu erhöhen umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, nicht nur die Erhöhung für den ersten Hund vorzunehmen, sondern alle Steuersätze gleichermaßen anzupassen.

Dabei wurde auch ein Vergleich mit anderen Gemeinden berücksichtigt (siehe Anlage 2 dieser Beschlussvorlage).

Gemäß dem Antrag zur Sache im Finanzausschuss wird der Satz für gefährliche Hunde auf 230,00 EUR erhöht.

Zum Stichtag 27.09.2017 sind in der Stadt Luckenwalde 1.429 Hunde angemeldet.

Davon sind 1.197 Ersthunde, 14 Kampfhunde, 22 Ersthunde ermäßigt, 113 Zweithunde, 7 Zweithunde ermäßigt, 28 weitere Hunde, 1 weiterer Hund ermäßigt, 18 steuerbefreite Hunde und 29 registrierte Hunde.

Unter Zugrundelegung der Erhöhung für alle Steuersätze ergibt sich damit eine Erhöhung der Hundesteuer um ca. 21.000,00 Euro.

Unter Beachtung aktueller Hinweise der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming wurden folgende zusätzliche Änderungen im Entwurf der Hundesteuersatzung vorgenommen.

So wurde im § 1 (Steuergegenstand) aus Abs. 1 der 3. Satz entfernt.

Im Satz 2 ist geregelt, dass Gegenstand der Steuer das Halten von Hunden zu Zwecken der persönlichen Lebensführung von natürlichen Personen in der Stadt Luckenwalde ist.

Die Regelung, was nicht Gegenstand der Steuer ist, ist damit entbehrlich.

Deshalb wird auch § 11 (Registrierung) entfernt.

Im § 2 (Gefährliche Hunde) wurden Abs. 2 und Abs. 3 zusammengefasst zu Abs. 2, weil die Hundehalterverordnung Regelungen zu unwiderlegbarer bzw. widerlegbarer Gefährlichkeit trifft und dies nicht mit der Hundesteuersatzung erfolgt.

Es ist deshalb ausreichend, dass in der Hundesteuersatzung geregelt wird, wie hoch der Satz für gefährliche Hunde ist und wie hoch er für den betreffenden Hund ist, wenn der Nachweis eines wirksames Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung erbracht wurde.

Angepasst daran wurde in § 3 (Satzsätze) Abs. 2 Satz 2.

Im § 8 (Fälligkeit der Steuer) wurde in Abs. 3 eingefügt, dass der Antrag auf jährliche Zahlungsweise spätestens bis zum 30.09. des „dem Steuerjahr vorangehenden Kalenderjahres“ zu stellen ist, ebenso der Antrag auf Änderung der Zahlungsweise.

Anlage 1 Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde

Anlage 2 Vergleich von Hundesteuersätzen verschiedener Gemeinden 2017